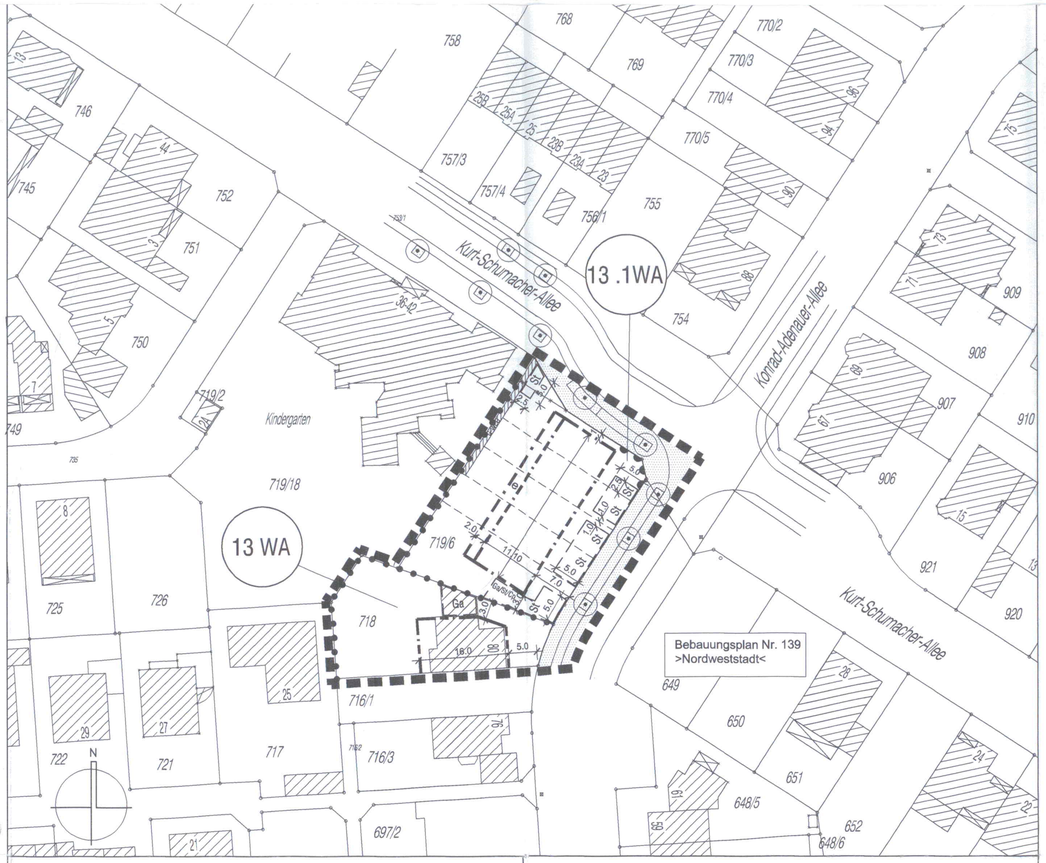

0 5 10 50 m

M 1:500

Es wird bescheinigt, daß die Bezeichnungen der Flurstücke und Grenzen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Heppenheim, den

Der Landrat
des Kreises Bergstraße
Katasteramt

im Auftrag

Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Bebauungsplanänderung § 9 (7) BauGB
- Vorhandene Grundstücksgrenze
- Geplante Grundstücksgrenze
- Aufzuhebende Grundstücksgrenze
- Bestehende Bebauung / Haupt- und Nebengebäude
- Baugrenze § 23 (3) BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 16 (5) BauNVO
- Überbaubare Grundstücksfläche § 23 BauNVO
- e — Erweiterungszone für Terrassen und Balkone
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche § 23 (5) BauNVO
- Hauptfirstrichtung § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätzen und Garagen § 9 (1) Nr. 4 BauGB
- Ga — Garagen
- St — Stellplätze
- Cp — Carports
- Fläche für Gemeinschaftsanlagen, § 9 (1) 22 BauGB
- G-WEG — Gartenweg
- WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt, § 9 (1) 4,11 BauGB
- Zu erhaltende Bäume, § 9 (1) Nr. 25 BauGB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB

1. NUTZUNGSSCHABLONE

ZEICHEN IM PLAN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: ZAHL DER VOLLGESCHOSSE / HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN	GRZ	GFZ	BAUWEISE SOWIE SONSTIGE EINZELFESTSETZUNGEN
13 WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNVO	MAXIMAL II TRAUFWANDHÖHE MAX. 6,25 m FIRSTHÖHE MAX. 11,75 m	0,4	0,8	GESCHLOSSENE BAUWEISE, § 22 (3) BAUNVO
13.1 WA	*ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNVO* *OHNE AUSNAHME GEMÄSS ABS. 3*	*ZWINGEND II* *TRAUFWANDHÖHE MAX. 6,70 m* *FIRSTHÖHE MAX. 11,75 m*	*0,4*	*0,8*	*GESCHLOSSENE BAUWEISE,* *§ 22 (3) BAUNVO* *ANBAUZONE e* *GEM. TF. 3.3*

2. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, § 9 (1) 1 BAUGB I.V.M §§ 1 - 21 BAUNVO

2.1 IM **13 WA** SIND NUR WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG, § 1 (5) BAUNVO. DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN UND NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE SIND NUR ALS AUSNAHME ZULÄSSIG, § 1 (5) BAUNVO.

2.2 IM ***13.1 WA*** UND **13 WA** SIND DIE AUSNAHMEN GEM. § 4 (3) NR. 1 - 5 BAUGB (BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES, NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN, GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN) NICHT ZULÄSSIG, § 1 (6) BAUNVO.

2.3 *DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE I.S. D. § 19 (2) BAUNVO I.V.M. TF. 8.2 DARF DURCH DIE GRUNDFLÄCHE VON GARAGEN, STELLPLÄTZEN UND NEBENANLAGEN BIS ZU 70 v. H. ÜBERSCHRITTEN WERDEN: § 19 (4) S. 2 BAUNVO.*

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN § 9 (1) 2 BAUGB I.V.M § 22, 23 BAUNVO

3.1 *IM RAHMEN DER FESTGESETZTEN GESCHLOSSENEN BAUWEISE GEM. § 22 (3) BAUNVO DÜRFEN DIE REIHENENDHÄUSER VON DEN ZU SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN FESTGESETZTEN BAUGRENZEN JEWEILS AUSNAHMSWEISE UM BIS ZU 0,50 m ZURÜCKTRETEN, § 23 (3) S. 3 I.V.M. § 23 (2) S. 3 BAUNVO .*

3.2 IM **13 WA** DÜRFEN DIE BAUGRENZEN DURCH ERKER, BALKONE, LOGGIEN, TREPPENHÄUSER UND EINGANGSBAUTEN BIS ZU EINER MAX. BREITE VON 3,0 M UM 1,5 M ÜBERSCHRITTEN WERDEN. DIE BESCHRÄNKUNG DER BREITE GILT NICHT FÜR BALKONE. *IM **13.1 WA** RICHTET SICH DIE ZULÄSSIGE ÜBERSCHREITUNG DER BAUGRENZEN NACH § 23 (3) S 2 BAUVNO I.V.M. TF 3.3. WEITERE ÜBERSCHREITUNGEN DER RÜCKWÄRTIGEN, ÄUSSEREN BAUGRENZE SIND UNZULÄSSIG.*

3.3 *IM **13.1 WA** SIND INNHERHALB DER MIT e BEZEICHNETEN ANBAUZONE NUR TERRASSEN UND BALKONE ZUGELASSEN § 23 (3) S. 3 BAUNVO. IN DER ANBAUZONE e BRAUCHEN AUSKRAGENDE BALKONE DIE FESTGESETZTE GESCHLOSSENE BAUWEISE SOWIE DIE ABSTANDSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN DES § 6 HBO NICHT EINZUHALTEN, § 22 (4) BAUNVO I.V.M. § 6 (13) HBO.*

4. MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSEN SOWIE MINDESTMASSE FÜR DIE BREITE VON WOHNBAUGRUNDSTÜCKEN, § 9 (1) NR. 3 BAUGB

4.1 IM **13 WA** IST DIE MINDESTBREITE DER EINZELNEN REIHENHAUSGRUNDSTÜCKE AUF 6,75 M FESTGELEGT. DIE SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ERGEBENDE GRUNDSTÜCKSTIEFE IST DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSTIEFE. EINE WEITERE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IN DER TIEFE IST NICHT ZULÄSSIG.

5. ZAHL DER WOHNUNGEN PRO WOHNGEBÄUDE § 9 (1) NR. 6 BAUGB

DIE HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN (WE) IST BEGRENZT AUF MAXIMAL
1 WE *JE WOHNGEBÄUDE IM* ***13.1 WA***
3 WE JE WOHNGEBÄUDE IM **13 WA.**

6. STELLPLÄTZE UND GARAGEN GEMÄSS § 9 (1) 4 BAUGB I.V.M. § 23 (5) BAUNVO

6.1 STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG. IM BEREICH DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND STELLPLÄTZE, GARAGEN UND CARPORTS INNERHALB DER DAFÜR IN DER PLANZEICHNUNG FESTGELEGTEN FLÄCHEN NACH § 9 (1) 4 BAUGB ZULÄSSIG.

6.2 IM **13 WA** SIND STELLPLÄTZE AUCH IM ÜBRIGEN VORGARTENBEREICH VOR DER BAUGRENZE ZULÄSSIG.

7. NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 I.V.M. § 23 (5) BAUNVO UND § 87 HBO

7.1 NEBENANLAGEN (GEBÄUDE) SIND IM **13.1 WA** INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, IM **13 WA** AUCH IN DEN FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE/GARAGEN, ZULÄSSIG.

7.2 JE GRUNDSTÜCK IST EIN GARTENGERÄTEHÄUSCHEN OHNE FEUERSTÄTTE MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON MAX. 6,5 M² UND EINER FIRSTHÖHE VON MAX. 2,5 M AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG. DAS GARTENGERÄTEHÄUSCHEN IST IN HOLZ, DUNKEL GEBEIZT ODER GESTRICHEN, HERZUSTELLEN. DIE DACHEINDECKUNG IST EBENFALLS IN DUNKLEN FARBEN ZU HALTEN. DER MINDESTABSTAND ZUM GEBÄUDE MUSS MIND. 5,0 M, ZU ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN 3,0 M BETRAGEN.

8. FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN, § 9 (1) 22 BAUGB

8.1 *DER ALS FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN FESTGESETZTE GARTENWEG IST DEN, AUS FLST.NR. 719/6 HERVORGEHENDEN, REIHENHAUSGRUNDSTÜCKEN IN GLEICHEN TEILEN ZUZUORDNEN.*

8.2 *DER GRUNDSTÜCKSLFÄCHE DER EINZELNEN REIHENHAUSGRUNDSTÜCKE IST DER ZUGEORDNTE FLÄCHENANTEIL DER GEMEINSCHAFTSANLAGEN HINZUZURECHNEN, § 21 a (2) BAUNVO.*

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 87 HBO I.V.M. § 9 (4) BAUGB

9. GEBÄUDEGESTALTUNG

DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE TRAUFWANDHÖHE UND FIRSTHÖHE DER GEBÄUDE IST IN DER NUTZUNGSSCHABLONE NACH TF. 1 FESTGELEGT.

JEWEILS GEMESSEN VON OBERKANTE GEHWEG DER NÄCHSTGELEGENEN ANBAUFÄHIGEN VERKEHRSFLÄCHE AN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BIS ZUR SCHNITTKANTE DER AUFGEHENDEN WAND MIT DER DACHHAUT, IN DER MITTE DES GEBÄUDES.

9.2 IM ***13.1 WA*** *SIND DIE DÄCHER DER HAUPTGEBÄUDE ALS SATTELDÄCHER AUSZUBILDEN.*

IM **13 WA** IST DIE TRAUFE ENTLANG DER STRASSE ANZUORDNEN, AN DER DIE MEHRZAHL DER GRUNDSTÜCKE DER JEWEILIGEN ZEILE LIEGT.

9.3 DIE ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG IST IM ***13.1 WA*** *AUF ZWINGEND 35°* UND IM **13 WA** AUF ZWINGEND 45° FESTGELEGT.

9.4 *DACHEINDECKUNGEN SIND IM* ***13.1 WA*** *NUR IN ROTEN BIS BRAUNEN FARBTÖNEN ZULÄSSIG. HIERVON AUSGENOMMEN SIND BLECHVERKLEIDUNGEN VON DACHGAUBEN.*

9.5 *IM **13.1 WA** IST AUF JEDER SEITE DER DACHFLÄCHE EINER REIHENHAUSEINHEIT EINE DACHGAUBE ZULÄSSIG. DIE GAUBE DARF JEWEILS EINE BREITE VON 2,0 M NICHT ÜBERSCHREITEN. AUF JEDER DACHSEITE DER GESAMTEN REIHENHAUSZEILE SIND DIE GAUBEN HINSICHTLICH FORM, GRÖSSE UND ANORDNUNG AUF DEM DACH EINHEITLICH AUSZUFÜHREN.*
DER HÖCHSTE PUNKT DER GAUBENEINDECKUNG MUSS MINDESTENS 1,0 M UNTER FIRSTOBERKANTE DES HAUPTDACHES LIEGEN. BEI SATTELDACHGAUBEN DARF DER HÖCHSTE PUNKT DER SCHNITTLINIE DER SEITLICHEN GAUBENWANGEN MIT DER FLÄCHE DES HAUPTDACHES MAXIMAL 2,4 M ÜBER OK FERTIGFUSSBODEN DES DAZUGEHÖRIGEN GESCHOSSES LIEGEN.

IM **13 WA** SIND DACHGAUBEN ZULÄSSIG, WENN DIE BREITE DER EINZELNEN GAUBE NICHT MEHR ALS 2,0 M UND DIE SUMME DER GAUBEBREITE DIE HÄLFTE DER TRAUFLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITET. DIE OK GAUBENKONSTRUKTION DARF MAX. 2,4 M ÜBER DEM FUSSBODEN DES DAZUGEHÖRENDEN GESCHOSSES LIEGEN.

9.6 IM **13 WA** KÖNNEN BEI ALLEN GEBÄUDEN AUF DIE TRAUFSEITIGEN WÄNDE GIEBEL AUFGESETZT WERDEN, DIE DURCH EINEN FIRST MIT DER HAUPTDACHFLÄCHE VERBUNDEN WERDEN. DIESER FIRST WEICHT VON DER FESTGELEGTEN FIRSTRICHTUNG AB. DIE ORTGANGNEIGUNG DES GIEBELS MUSS DER NEIGUNG DES HAUPTDACHES ENTSPRECHEN.

9.7 DACHEINSCHNITTE SIND NUR AUF DER STRASSENABGEWANDTEN DACHSEITE ZULÄSSIG.

9.8 IM **13 WA** SIND CARPORTS PERGOLAÄHNLICH IN LEICHTER BAUWEISE AUS HOLZ ODER METALL HERZUSTELLEN. EINE BERANKUNG DES BAUWERKS WIRD EMPFOHLEN. DIE DACHFLÄCHE DER CARPORTS DARF PRO STELLPLATZ MAX. 3,0 x 6,0 M BETRAGEN. DIE HÖHE IST AUF 2,5 M FESTGELEGT. SEITENVERKLEIDUNGEN SIND UNZULÄSSIG.

10. GESTALTUNG VON EINFRIEDUNGEN UND SICHTSCHUTZANLAGEN

10.1 EINFRIEDUNGEN UND HECKEN AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND EINHEITLICH 1,0 M HOCH ANZULEGEN.
AUF DER HAUSEINGANGSSEITE (VORGARTENSEITE) SIND EINFRIEDUNGEN NICHT ZULÄSSIG. IST DAS GRUNDSTÜCK AUF ZWEI ODER MEHR SEITEN VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN BEGRENZT, GILT ALS HAUSEINGANGSSEITE DIE GLEICHE SEITE, WIE BEI DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN DER GLEICHEN HAUSZEILE.

10.2 EINFRIEDUNGEN ZWISCHEN DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN SIND EINHEITLICH 1,0 M HOCH IN LICHT- UND LUFTDURCHLÄSSIGER FORM (DRAHTZAUN O.Ä.) ODER ALS HECKEN HERZUSTELLEN.

10.3 SICHTSCHUTZANLAGEN SIND ENTLANG DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZU WEGEN UND STRASSEN, *SOWIE ENTLANG DER RÜCKWÄRTIGEN GRENZEN ZUM KINDERGARTENGELÄNDE,* ZULÄSSIG. *AUF DER GARTENSEITE IST ENTLANG DER SEITLICHEN NACHBARGRENZEN IST EIN SICHTSCHUTZ VON MAXIMAL 1,80 M HÖHE UND 3,0 M TIEFE, GEMESSEN VON DER RÜCKWÄRTIGEN AUSSENWAND, ZULÄSSIG.*

SICHTSCHUTZANLAGEN SIND ALS BLICKDICHTE HOLZKONSTRUKTION EINHEITLICH 1,80 M HOCH AUSZUFÜHREN. HECKEN DIE DEM GLEICHEN ZWECK DIENEN, SIND AUF 1,80 M ZU BEGRENZEN. DIE *ALS HOLZKONSTRUKTION* AUSGEFÜHRTEN SICHTSCHUTZANLAGEN SIND MIND. 0,5 VON ÖFFENTLICHEN WEGEN ABZURÜCKEN UND DER ENTSTEHENDE ZWISCHENRAUM MIT EINER HECKE DICHT ZU BEPFLANZEN.

C. LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) 20 UND 25 BAUGB I.V.M. § 87 HBO

11. BEGRÜNUNG DER PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

11.1 DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND *IM **13.1 WA** ZU MIND. 50 %,* IM **13 WA** ZU 70%, ALS GRÜN-/GARTENFLÄCHE ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.

11.2 *STELLPLÄTZE SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM MATERIAL ZU BEFESTIGEN. ZULÄSSIG SIND PORENPFLASTER, SPLITTFUGENPFLASTER, RASENFUGENPFLASTER, RASENGITTERSTEINE, SCHOTTERRASEN, RASEN MIT SPURSTREIFEN, RASENWABEN O.Ä.. MINDESTENS EIN STELLPLATZ JE GRUNDSTÜCK IST MIT EINEM SYSTEM ZU BEFESTIGEN, DAS EINEN HOHEN GRÜNANTEIL AUFWEIST (RASENGITTERSTEINE, SCHOTTERRASEN UND RASEN MIT SPURSTREIFEN).*

11.3 JE GRUNDSTÜCK IM **13.1 WA** IST EIN DEN GRUNDSTÜCKSVERHÄLTNISSEN ENTSPRECHENDER LAUBBAUM ZU PFLANZEN UND ZU DAUERHAFT ZU PFLEGEN.

11.4 *DIE GIEBELWAND DES NÖRDLICHEN REIHENENDHAUSES IST MIT SELBSTKLIMMENDEN ODER RANKENDEN PFLANZEN ZU BEGRÜNEN.*

D. HINWEIS

DAS PLANGEBIET LIEGT IM GELTUNGSBEREICH DES GRUNDWASSER-BEWIRTSCHAFTUNGSPLANES HESSISCHES RIED (STAATSANZ. V. 24. MAI 1999, NR. 21, S. 1659 - 1747). IM RAHMEN DER UMSETZUNG DIESER WASSERWIRTSCHAFTLICHEN FACHPLANUNG SIND TEILWEISE GROSSFLÄCHIGE GRUNDWASSERSPIEGELANHEBUNGEN BEABSICHTIGT, DIE IM RAHMEN EINER KÜNFTIGEN BEBAUUNG ZU BEACHTEN SIND. MASSGEBLICH SIND DABEI JEWEILS DIE LANGJÄHRIGEN MESSSTELLENAUFZEICHNUNGEN DES LANDESGRUNDWASSERDIENSTES UND SPEZIELL DIE RICHTWERTE DER REFERENZMESSSTELLEN DES GRUNDWASSERBEWIRTSCHAFTUNGSPLANES ZU BERÜCKSICHTIGEN. DEMZUFOLGE IST IN EINIGEN PLANUNGSGEBIETEN MIT NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN (Z.B. VERZICHT AUF UNTERKELLERUNG) ODER ZUSÄTZLICHEN AUFWENDUNGEN (Z.B. BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN VERNÄSSUNG) ZU RECHNEN. DIESE SIND ENTSCHÄDIGUNGSLOS HINZUNEHMEN. WER IN EIN VERNÄSSTES ODER VERNÄSSUNGSGEFÄHRDETES GEBIET HINEINBAUT UND KEINE SCHUTZVORKEHRUNGEN GEGEN VERNÄSSUNG TRIFFT, KANN BEI AUFTRETENDEN VERNÄSSUNGEN KEINE ENTSCHÄDIGUNG VERLANGEN.

STADT VIERNHEIM

GEMARKUNG VIERNHEIM

FLUR 18

BEBAUUNGSPLAN NR. 239
>NORDWESTSTADT<
5. ÄNDERUNG

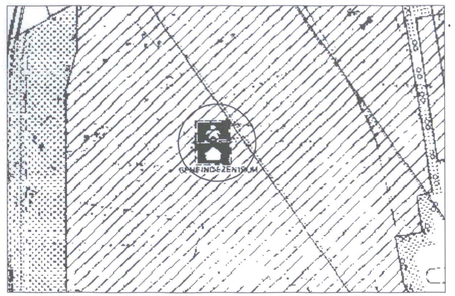

AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M 1:5000

Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanung sind:

Das Baugesetzbuch (BauGB),	in der Fassung vom 27. Aug. 1997 (BGBL. I, S 2141), mit Änderungen, zuletzt vom 17. Dezember 1997 (BGBL. I, S. 3108)
Die Baunutzungsverordnung (BauNVO),	in der Fassung vom 23. JAn. 1990 (BGBL. I, S. 132), mit Änderungen, zuletzt vom 22. April 1993 (BGBL. I, S. 466)
Die Planzeichenverordnung (PLanzV),	in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBL. I, S. 58)
Die Hessische Bauordnung (HBO),	in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBL. I, S. 655), mit Änderungen, zulezt vom 27. Februar 1998 (GVBL. I, S 34)
Die Hessische Gemeindeordnung (GEMO),	in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBL. I, S. 534), mit Änderungen, zuletzt vom 17. Dezember 1998 (GVBL. I, S 567)

DIE ÄNDERUNG DES RECHTSWIRKSAMEN BEBAUUNGSPLANES IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BAUGB WURDE EINGELEITET DURCH BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVESAMMLUNG VOM 05.05.2000

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES ÄNDERUNGSBESCHLUSSES GEM. § 2 (1) BAUGB ERFOLGTE AM 20.05.2000

STADT VIERNHEIM, DEN 13.9.00 — BÜRGERMEISTER

DEN VON DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG BERÜHRTEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE GEM. § 13 NR. 3 BAUGB MIT SCHREIBEN VOM 08.05. BIS ZUM 16.06 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.

STADT VIERNHEIM, DEN 13.9.00 — BÜRGERMEISTER

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER ERFOLGTE GEM. § 13 NR. 2 BAUGB I. V. M. § 3 (2) BAUGB DURCH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG VOM 29.05. BIS ZUM 30.06.00

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE AM 20.05 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

STADT VIERNHEIM, DEN 13.9.00 — BÜRGERMEISTER

DER BESCHLUSS DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG ALS SATZUNG GEM. § 10 BAUGB ERFOLGTE DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG NACH BERATUNG UND ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN AM 24.08.00

STADT VIERNHEIM, DEN 13.9.00 — BÜRGERMEISTER

DIE BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES GEM. § 10 (3) S. 1 BAUGB ERFOLGTE IN ORTSÜBLICHER WEISE AM 02.09.00

DIE SATZUNG ERHÄLT DAMIT RECHTSKRAFT AM 02.09.00

STADT VIERNHEIM, DEN 13.9.00 — BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 239
>NORDWESTSTADT< 5. ÄNDERUNG

5. Teiländerung „Villa"

PLANUNGSSTAND 03/2000 - 18.04.2000+

006-31-20-3070-004-239-5

PLANUNGSBÜRO BÜCHS - SPEYER AM RHEIN PBS